

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 09.06.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008**Strukturelle Mängel bei der niedersächsischen Krankenhausplanung****Beschlüsse des Landtags**

- a) vom 10.11.2010 (Nr. 20 der Anlage zu Drs. 16/2941)
- b) vom 12.10.2011 (II Nr. 4 c der Anlage zu Drs. 16/4055)
- c) vom 08.11.2012 (II Nr. 2 c der Anlage zu Drs. 16/5263)
- d) vom 26.09.2013 (II Nr. 2 a der Anlage zu Drs. 17/564)
- e) vom 25.09.2014 (II Nr. 2 b der Anlage zu Drs. 17/1992)
- f) vom 17.09.2015 (II Nr. 1 der Anlage zu Drs. 17/4193)
- g) vom 27.10.2016 (II Nr. 1 der Anlage zu Drs. 17/6665 - nachfolgend abgedruckt)

Die Landesregierung hat lediglich einen Zwischenbericht vorgelegt. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, bis zum 30.06.2017 im Rahmen eines weiteren Zwischenberichtes über die angekündigte Neuausrichtung der Krankenhausplanung zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 07.06.2017

Die Antworten der Landesregierung vom 01.12.2010 in der Drucksache 16/3176, vom 31.05.2012 in der Drucksache 16/4840, vom 27.11.2012 in der Drucksache 16/5497, vom 05.03.2014 in der Drucksache 17/1279 und vom 13.03.2015 in der Drucksache 17/3157 werden wie folgt ergänzt:

Die Landesregierung hat seit 2014 mit den Regionalgesprächen zur Krankenhausplanung, der Mitberatung des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG) des Bundes sowie der Einführung eines Sondervermögens zur Krankenhausinvestitionsförderung zum 01.01.2017 viele wichtige Initiativen in der Krankenhausplanung und -investitionsförderung umgesetzt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Regelungen des KHSG zur qualitätsorientierten Krankenhausplanung, der Einführung von Mindestmengen und der Neugestaltung der Notfallversorgung frühestens ab 2018 erste Wirkungen entfalten werden, da die Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) noch andauern. Diese grundlegende Neuausrichtung der Krankenhausplanung durch das KHSG wird auch Auswirkungen auf die Krankenhausplanung in Niedersachsen haben. Die Landesregierung beabsichtigt, auf Grundlage der bis zum 31.12.2017 durch den G-BA vorzulegenden Ausgestaltungskriterien für die Differenzierung der Notfallversorgung sowie der Empfehlungen für die Anwendung von planungsrelevanten Qualitätsindikatoren eine qualitätsorientierte Krankenhausplanung in Niedersachsen einzuführen.

Einzige bislang konkret vorliegende Richtlinie zu den durch das KHSG definierten Themenkomplexen vonseiten des G-BA ist die Sicherstellungsrichtlinie. Die Landesregierung wird noch in 2017 auf dieser Grundlage Entscheidungen über die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen treffen.

(Ausgegeben am 14.06.2017)